

Bibliotheksordnung der Stiftsbibliothek St.Gallen

vom 8. Februar 2011 (Stand 30. Juni 2026)

Der Administrationsrat

verordnet

gestützt auf Art. 49 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979¹:

Art. 1 Träger

¹ Die Stiftsbibliothek St.Gallen ist eine unselbständige Einrichtung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Stiftsbibliothek obliegen insbesondere:

- a) Erhaltung, Pflege und Vermittlung des Bibliotheksbestandes des ehemaligen Klosters St.Gallen;
- b) Sammeln von Handschriften, Drucken und Bildquellen, die aus dem ehemaligen Galluskloster stammen oder dessen Geschichte betreffen;
- c) Sammeln, Erschliessen und Vermitteln von Schrifttum, das zur Bearbeitung des handschriftlichen und gedruckten Bücherbestandes dient, insbesondere auch Literatur zur Schrift- und Buchgeschichte;
- d) Sammeln, Erschliessen und Vermitteln von wichtigem, insbesondere das Mittelalter und die Frühe Neuzeit betreffendem Schrifttum zur Geschichte, vor allem zur Kirchen-, Schweizer- und Kantonsgeschichte, sowie zur Handschriftenkunde, Theologie, Literatur, Kunst und Volkskunde;
- e) Dienstleistungen als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek;
- f) Präsentation ihrer Bestände in periodischen Ausstellungen,
- g) Veranstaltungen und weitere Aufgaben in ihrer Funktion als Kulturzentrum;
- h) Tätigkeit in den Bereichen Lehre und Forschung.

Art. 3 Organe

¹ Organe der Stiftsbibliothek sind:

- a) Administrationsrat;
- b) Bibliothekskommission;
- c) Stiftsbibliothekar.

¹ Begriffe, die aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in der männlichen Form aufgeführt sind, enthalten die weibliche Form sinngemäss.

Art. 4 Administrationsrat

¹ Der Administrationsrat ist Aufsichtsorgan der Stiftsbibliothek. Ihm stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass der Bibliotheksordnung und ihrer Änderungen;
- b) Wahl der Bibliothekskommission und von deren Präsidenten;
- c) Beschlussfassung über die Finanzkompetenzen, das Pflichtenheft und die Kompetenzen der Bibliothekskommission;
- d) Genehmigung des Leitbildes der Stiftsbibliothek;
- e) Wahl des Stiftsbibliothekars;
- f) Erteilung der erforderlichen Kredite im Rahmen von Voranschlag und Rechnung des Katholischen Konfessionsteils;
- g) Vertragsabschluss über die Führung des Kloster-Bistros.

Art. 5 Bibliothekskommission
a) Zusammensetzung

¹ Die Bibliothekskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, von denen die Mehrheit dem Administrationsrat angehört; bei vier Mitgliedern muss mindestens die Hälfte dem Administrationsrat angehören. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.*

² Der Stiftsbibliothekar, sein Stellvertreter und die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle Kultur der Kath. Administration nehmen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Sitzungen der Bibliothekskommission teil.*

Art. 6 b) Aufgaben

¹ Die Bibliothekskommission übt die unmittelbare Aufsicht über die Stiftsbibliothek aus. Sie besorgt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Wahl des Stiftsbibliothekars
- b) Wahl des Personals der Stiftsbibliothek;
- c) Ausarbeitung eines Leitbildes für die Stiftsbibliothek;
- d) Antrag an den Administrationsrat über den Voranschlag und die Abnahme der Rechnung;
- e) Genehmigung des Organigramms und der Stellenbeschriebe des Stiftsbibliothekars und der Bereichsleitungen;
- f) Beschlussfassung über die Aufbewahrung des gesamten Bibliotheksbestandes;
- g) Kenntnisnahme des jährlichen Amtsberichtes des Stiftsbibliothekars zuhanden des Administrationsrates;
- h) Kenntnisnahme der Zusammenfassung über die jährlich durchgeführten Mitarbeitergespräche sowie der Jahressaldi über Arbeitszeiten und Ferienbezüge;
- i) Beschlussfassung über die Ausleihe von Handschriften und Inkunabeln;
- j) Vornahme der in dieser Bibliotheksordnung vorgesehenen Bestandskontrollen;
- k) Festlegung der Öffnungszeiten der Stiftsbibliothek;
- l) Festlegung der Eintrittspreise;
- m) Erlass einer Benützungs- und Gebührenordnung für die Stiftsbibliothek;
- n) Beschwerdeinstanz in personellen Angelegenheiten.

² Die Bibliothekskommission besorgt überdies alle Aufgaben, für die diese Bibliotheksordnung keine besondere Zuständigkeit bestimmt.

Art. 7 c) Protokoll

¹ Die Protokollführung für die Bibliothekskommission wird vom Sekretariat der Stiftsbibliothek wahrgenommen.

Art. 8 Stiftsbibliothekar
a) Aufgaben

¹ Der Stiftsbibliothekar steht der Stiftsbibliothek St.Gallen als verantwortlicher Leiter vor.

² Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Sorge für die sichere Aufbewahrung und Erhaltung des Bibliotheksbestandes;
- b) Anschaffung sowie Katalogisierung von Büchern im Rahmen der vom Administrationsrat festgelegten Finanzkompetenzen;

- c) Ausleihe von Büchern und Beratung der Benützer;
- d) Besorgung der wissenschaftlichen Korrespondenz;
- e) Vorbereitung und Durchführung von jährlich mindestens einer Ausstellung im Barocksaal;
- f) wissenschaftliche Bearbeitung und Erforschung des Bibliotheksbestandes;
- g) Aufsicht über die öffentlichen Besichtigungen im Barocksaal;
- h) Organisation und Förderung des Zugangs breiter Kreise zur Stiftsbibliothek;
- i) Förderung von Kontakten mit Fachkreisen und wissenschaftlichen Institutionen;
- j) jährliche Amtsberichterstattung zuhanden der Bibliothekskommission;
- k) Führung des Personals der Stiftsbibliothek.

Art. 9 b) Sicherheitsvorschriften

¹ Der Stiftsbibliothekar ist für die Sicherheit der Stiftsbibliothek verantwortlich, vor allem für:

- a) Aufbewahrung der Handschriften unter Verschluss;
- b) Beachtung grösster Sorgfalt und Aufsicht bei der Benützung der Handschriften, Inkunabeln und Rara;
- c) Durchführung von geeigneten Massnahmen zur Diebstahlsicherung.

² Besondere Vorkommnisse und Feststellungen sind vom Stiftsbibliothekar dem Präsidenten der Bibliothekskommission unverzüglich zu melden.

Art. 10 Bestandeskontrollen

¹ Die Bibliothekskommission kontrolliert in jährlichen Stichproben das Vorhandensein der Handschriften und Inkunabeln. Sie kann die Kontrolle an einzelne Mitglieder delegieren.

² Das Personal der Stiftsbibliothek überprüft periodisch den Bibliotheksbestand.

³ Die Kontrollen sind so vorzunehmen, dass der gesamte Bibliotheksbestand innert 10 Jahren überprüft wird.

⁴ Über das Ergebnis der Bestandeskontrollen ist im Rahmen des jährlichen Amtsberichtes Bericht zu erstatten.

Art. 11 Administration

¹ Die Zentralverwaltung besorgt die Finanzbuchhaltung und die Personaladministration für die Stiftsbibliothek.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Bibliotheksordnung vom 8. Januar 1985 mit den Änderungen vom 24. Januar 2001 wird aufgehoben.

Art. 13 Rechtskraft und Vollzug

¹ Diese Bibliotheksordnung tritt mit dem Erlass durch den Administrationsrat in Rechtskraft und wird ab sofort angewendet.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	08.02.2011	08.02.2011
Art. 5, Abs. 1	geändert	30.06.2026	01.07.2026
Art. 5, Abs. 2	geändert	30.06.2026	01.07.2026

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
08.02.2011	08.02.2011	Erlass	Grunderlass
30.06.2026	01.07.2026	Art. 5, Abs. 1	geändert
30.06.2026	01.07.2026	Art. 5, Abs. 2	geändert